

Geschäftsreglement des Einwohnerrates Brugg

vom 24. Oktober 2025

Stand: 1. Januar 2026

Geschäftsreglement des Einwohnerrates Brugg

Der Einwohnerrat Brugg beschliesst gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 23 der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 2007:

I. Allgemeines

Art. 1 Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung

¹ Der Stadtrat beruft den Einwohnerrat nach dessen Gesamterneuerung im ersten Monat der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung ein.

² Die erste Sitzung des neuen Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis zur Wahl der Präsidien vom amtsältesten Mitglied des Einwohnerrates, bei Verhinderung vom nächstfolgenden Mitglied geleitet.

³ Das amtsälteste Mitglied stellt die Präsenz fest und bezeichnet zwei Ratsmitglieder als provisorische Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Art. 2 Inpflichtnahme

¹ Zu Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt das amtsälteste Mitglied die anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates mit folgendem Gelübde in Pflicht:

² «Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrates meine Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt wahrzunehmen, das Wohl der Stadt Brugg zu fördern und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.»

³ Das Gelübde wird von den Ratsmitgliedern durch Nachsprechen der Worte «Ich gelobe es» geleistet.

⁴ Das gleiche Gelübde haben jene Mitglieder abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat eintreten.

Art. 3 Wahlen

¹ Hierauf leitet das amtsälteste Mitglied die geheime Wahl des Präsidiums. Das neugewählte Präsidium führt anschliessend folgende Wahlen durch:

- a) Vizepräsidium
- b) zwei Stimmzählerinnen respektive -zähler
- c) sieben Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und daraus deren Präsidium
- d) fünf Mitglieder des Wahlbüros

Art. 4 Amtsdauer

¹ Präsidium, Vizepräsidium, das Wahlbüro sowie die zwei Stimmzählerinnen respektive -zähler werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Präsidiums für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.

² Die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidium werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 5 Büro

¹ Präsidium, Vizepräsidium, die zwei Stimmenzählerinnen respektive -zähler sowie die Protokollführerin respektive der Protokollführer bilden das Büro des Einwohnerrates. Es versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Nicht im Büro vertretene Parteien können eine Beisitzerin oder einen Beisitzer ohne Stimmrecht an die Bürositzungen delegieren.

² Das Büro hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Festsetzung der Sitzungsdaten
- b) Durchführung der Wahlen und Abstimmungen
- c) Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln
- d) Formelle Prüfung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse und gegebenenfalls Antragsstellung auf Ungültigkeitserklärung
- e) Berichterstattung und Antragstellung über beim Einwohnerrat eingereichte Petitionen und Beschwerden
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
- g) Bewilligung und Aufsicht über die Verwendung optischer und akustischer Aufnahmegeräte während der Sitzungen
- h) Richtigstellung unzutreffender Angaben bei der Medienberichterstattung

Art. 5a Fraktionen

¹ Die Einwohnerratsmitglieder der gleichen Partei bilden eine Fraktion.

² Fraktionen bestehen aus mindestens zwei Einwohnerratsmitgliedern. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

³ Fraktionen beraten die Ratsgeschäfte vor. In ihrem Namen können Voten abgegeben, Anträge gestellt sowie politische Vorstösse und Wahlvorschläge eingereicht werden.

Art. 5b Interessensbindungen

¹ Beim Eintritt in den Einwohnerrat orientiert jedes Ratsmitglied das Ratsbüro schriftlich über:

- a) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber;
- b) seine Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

² Die Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch das Ratssekretariat erhoben.

³ Das Register über die Interessenbindungen ist öffentlich.

II. Sitzungen

Art. 6 Sitzungstermine

¹ Die Sitzungstermine werden den Ratsmitgliedern bis Ende Oktober des Vorjahres mitgeteilt. Zu Beginn jeden Jahres wird zudem über die voraussichtlichen Geschäfte im laufenden Jahr informiert.

² Ergibt sich während des Jahres die Notwendigkeit weiterer Sitzungen, sind die entsprechenden Termine möglichst frühzeitig bekanntzumachen.

Art. 7 Einberufung

Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidiums zusammen:

- a) mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht
- b) wenn es das Präsidium für notwendig erachtet
- c) auf Begehren des Stadtrates
- d) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe

Art. 8 Einladung, Aktenauflage

¹ Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste, den Berichten und Anträgen in der Regel 20 Tage vorher zuzustellen.

² Ergänzende Unterlagen sind in geeigneter Form aufzulegen und auf Verlangen als Kopie abzugeben, sofern sie nicht dem Datenschutz unterliegen.

Art. 9 Sitzungstag, Sitzungsdauer

Die Sitzungen finden in der Regel am Freitagabend um 19.30 Uhr im Rathausaal statt und sollen ohne Zustimmung des Einwohnerrates nicht länger als 2,5 Stunden dauern.

Art. 10 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen sind öffentlich.

² Der Einwohnerrat kann auf Antrag eines Mitglieds über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen.

³ Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzung des Einwohnerrates sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 11 Sitzungsbesuch, Sitzungsgeld

¹ Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Das Büro stellt die Präsenz fest.

² Das Sitzungsgeld wird am Ende jeder Amtsperiode für die nächsten vier Jahre auf Antrag des Büros festgesetzt.

Art. 12 Verhandlungsfähigkeit

Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 13 Mitwirkung des Stadtrates

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

Art. 14 Mitwirkung Sachverständige

Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können Sachverständige und im Einverständnis mit dem Stadtrat auch Fachpersonen der Stadtverwaltung zu den Beratungen beiziehen, welche vom Rat um Auskunftserteilung ersucht werden dürfen.

Art. 15 Gewährleistung der Ordnung

¹ Das Präsidium sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.

² Bei Ruhestörung kann es die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Gäste, die sich ungebührlich betragen, weist es weg.

³ Optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzung sind nur mit Einwilligung des Büros zulässig. Der Rat ist darüber zu informieren. Auf Antrag eines Mitgliedes ist darüber abzustimmen.

⁴ Visuelle Hilfsmittel sind mit Bewilligung des Präsidiums zulässig.

III. Verhandlungen

Art. 16 Leitung

Die Verhandlungen werden durch das Präsidium, bei dessen Verhinderung durch das Vizepräsidium geleitet.

Art. 17 Ausstand

¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein direktes und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Dies gilt auch, wenn das Interesse in der Person des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des Partners, deren oder dessen Eltern sowie Kindern mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partnern gegeben ist.

² Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaften unmittelbar berührt.

³ Bei der Wahl der eigenen Organe besteht keine Ausstandspflicht.

⁴ Das Präsidium macht bei entsprechenden Geschäften vor der Abstimmung auf diesen Artikel aufmerksam.

Art. 18 Behandlung der Geschäfte

¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt das Präsidium das Wort der Berichtsterin respektive dem Berichtstatter des Stadtrates und einer allfälligen Kommissionsreferierenden respektive einem Kommissionsreferierendem; anschliessend den Ratsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.

² Mitglieder, die über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäussert haben.

³ Mitglieder des Stadtrates, Kommissionsreferierende, Motionärinnen und Motionäre sowie Postulantinnen und Postulanten erhalten für Berichtigungen jederzeit das Wort.

Art. 19 Behandlung der Geschäfte

Die Ratsmitglieder sprechen stehend von ihrem Platz aus und sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Weicht ein Ratsmitglied vom Gegenstand der Erörterungen ab, hat das Präsidium dieses zu ermahnen.

Art. 20 Anträge

¹ Anträge sind dem Präsidium vor der Abstimmung schriftlich einzureichen. Das Präsidium kann Ausnahmen gestatten.

² Anträge, die nicht mit dem Gegenstand der Beratung im Zusammenhang stehen, sind unzulässig.

Art. 21 Ordnungsanträge, persönliche Erklärungen

¹ Ordnungsanträge sind Anträge auf Nichteintreten, auf Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Stadtrat, auf Abbruch oder Unterbruch der Sitzung, auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, auf Schluss der Diskussion.

² Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellt oder eine persönliche Erklärung abgeben will, hat das Präsidium sofort, und zwar ausserhalb der Liste der Rednerinnen und Redner, das Wort zu erteilen. Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.

³ Ordnungsanträge auf Schluss der Diskussion benötigen zu ihrer Annahme die Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.

⁴ Ist ein Antrag auf Schluss der Diskussion angenommen, wird nur noch den Berichterstattenden des Stadtrats, den Referierenden der Kommissionen, den Motionärinnen und Motionären, Postulantinnen und Postulanten sowie Interpellantinnen und Interpellanten ein Schlusswort gestattet.

Art. 22 Wiedererwägungsanträge

Auf schon gefasste Beschlüsse kann bis zum Ende der Sitzung zurückgekommen werden, wenn ein Wiedererwägungsantrag mit einem Mehr von 2/3 der gültigen Stimmen angenommen wird.

Art. 23 Protokoll

¹ Das Protokoll wird von der Stadtschreiberin respektive vom Stadtschreiber oder der vom Stadtrat bestimmten Stellvertretung verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss gekürzt zu protokollieren. Findet die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist nur der betreffende Beschluss in das Protokoll aufzunehmen.

² Die Verwendung eines Tonaufzeichnungsgerätes zur Aufnahme der öffentlichen Verhandlungen ist zulässig. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren.

³ Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Stadtrates vor der nächsten Sitzung, spätestens aber innert 60 Tagen nach der Sitzung zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht bis zur nächsten Sitzung angefochten wird.

⁴ Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden vom Präsidium und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnet das Stadtpräsidium zusammen mit der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber.

Art. 24 Veröffentlichung der Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse werden durch den Stadtrat im kantonalen Amtsblatt und auf der städtischen Homepage veröffentlicht.

² Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 14 Tagen eingesehen werden können.

IV. Abstimmungen und Wahlen

Art. 25 Abstimmungen im Allgemeinen

¹ Am Schluss der Beratung ist über die Anträge abzustimmen.

² Für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage ist das einfache Mehr der gültigen Stimmen erforderlich, sofern nach dem Geschäftsreglement nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird.

³ Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, ist nach Abschluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung durchzuführen.

Art. 26 Verfahren bei Abstimmungen

¹ Vor einer Abstimmung gibt das Präsidium eine Übersicht über die vorhandenen Anträge und schlägt dem Rat die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung vor. Wird von einem Ratsmitglied eine andere Fragestellung oder Abstimmungsordnung vorgeschlagen und ist das Präsidium damit nicht einverstanden, so entscheidet der Rat.

² Als Abstimmungsmethode kommt die Eventual- oder die Koordinationsmethode zur Anwendung. Beide Methoden können im gleichen Geschäft vorkommen. Bei der Eventualmethode werden pro Abstimmung zwei Anträge gegenübergestellt und der jeweils unterliegende Antrag scheidet aus. Der obsiegende Antrag wird sodann dem nächsten Antrag gegenübergestellt. Bei der Koordinationsmethode werden alle Anträge in der gleichen Abstimmung gegenübergestellt, wobei der Antrag mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Sodann folgt eine weitere Abstimmung mit den verbleibenden Anträgen.

³ Lassen sich die verschiedenen Anträge in ein logisches Verhältnis im Sinne einer Über- und Unterordnung bringen, wird die Eventualmethode angewendet. Grundsätzlich sind dabei Unterabänderungsanträge vor den Abänderungsanträgen und Abänderungsanträge vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Stehen mehrere sich gegenseitig ausschliessende Alternativen einander gegenüber, so wird über diese nach der Koordinationsmethode abgestimmt.

⁴ Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist dadurch nicht gehalten, auch dem Abänderungsantrag zuzustimmen; ebenso wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Zustimmung zum Hauptantrag voraus.

⁵ Bei einem Antrag, der aus verschiedenen Teilen besteht, ist stets über die einzelnen Teile abzustimmen. Bei einem Antrag, der unterteilt werden kann, ist über die einzelnen Teile abzustimmen, wenn ein Ratsmitglied dies verlangt.

Art. 27 Form der Abstimmung

¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Handerheben. Das Präsidium entscheidet fallweise vor der Abstimmung, ob die Stimmabgabe durch Aufstehen erfolgen soll. Das Wahlverhalten des Büros soll durch Handerheben angezeigt werden. Die Auszählung der Stimmen kann unterbleiben, wenn die Mehrheit offensichtlich ist. In jedem Fall sind die Gegenstimmen zu ermitteln.

² Geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf wird durchgeführt, wenn es ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder verlangt.

Art. 28 Stimmrecht des Präsidiums, Stichentscheid

¹ Das Präsidium stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit.

² Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium bei offenen Abstimmungen den Stichentscheid; in diesem Falle kann es seine Stimmabgabe kurz begründen. Bei geheimer Abstimmung gilt die Vorlage als abgelehnt.

Art. 29 Wahlen

¹ Wahlen erfolgen geheim. Mit Zustimmung des Rates ist gegebenenfalls eine stille oder eine offene Wahl möglich.

² Für den ersten Wahlgang gilt das absolute, anschliessend das relative Mehr.

³ Bei Stimmengleichheit zieht das Präsidium das Los.

Art. 30 Parlamentarische Vorstösse

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen und Postulate) und Fragen (Interpellationen und Kleine Anfragen) einzureichen.

² Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.

³ Form und Wortlaut einer Motion oder eines Postulates können im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden.

Art. 31 Motionen

¹ Motionen sind in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes gehaltene selbständige Anträge über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen und den Stadtrat verpflichten, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

² Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Stadtrat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar innert zwölf Monaten.

³ Ist die Einhaltung dieser Frist aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Mitglieder des Einwohnerrates jeweils spätestens im Rechenschaftsbericht über die bisherigen Arbeiten, den aktuellen Stand sowie die weitere Planung zu informieren. Als Stichtag gilt der 31. Dezember.

Art. 32 Postulate

¹ Postulate sind selbstständige Anträge über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Stadtrates oder der Verwaltung fallen und den Stadtrat einladen, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

² Wird dem Postulat von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Stadtrat dem Einwohnerrat einen Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

³ Ein Bericht des Stadtrates ohne Antrag wird vom Einwohnerrat in gutheissendem oder ablehnendem Sinne zur Kenntnis genommen. Damit ist das Geschäft erledigt.

⁴ Bei Gegenständen, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates oder der Verwaltung fallen, gibt der Stadtrat anstelle des Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Art. 33 Verfahren bei Motionen und Postulaten

¹ Motionen und Postulate sind dem Präsidium schriftlich und begründet in der Regel während der Sitzung einzureichen. Es gibt dem Rat von deren Gegenstand Kenntnis.

² Motionen und Postulate werden an der nächsten Sitzung behandelt, sofern der Rat nicht sofortige Behandlung beschliesst. Stehen Motionen und Postulate mit einem beim Rate hängigen Gegenstand in Zusammenhang, so können sie mit diesem erledigt werden.

³ Der Stadtrat begründet in der Regel in einer kurzen schriftlichen Stellungnahme zusammen mit der Einladung die Entgegennahme oder Ablehnung von Motionen und Postulaten.

⁴ Die Beratung beginnt mit der Stellungnahme des Stadtrates. Anschliessend folgt die allgemeine Aussprache; der Motionärin oder dem Motionär respektive der Postulantin oder dem Postulanten ist das Wort zuerst zu erteilen.

⁵ Am Schluss der Beratung wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

⁶ Bei der Entgegennahme durch den Stadtrat entfällt eine Abstimmung, ausser wenn sie ein Mitglied des Einwohnerrates verlangt.

Art. 34 Interpellationen

Interpellationen sind schriftliche Anfragen, in denen über Gegenstände Auskunft verlangt wird, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Stadtrates oder der Verwaltung fallen.

Art. 35 Verfahren bei Interpellationen

¹ Interpellationen sind dem Präsidium schriftlich und begründet bis neun Tage vor der nächsten Sitzung einzureichen. Erfolgt die Einreichung der Interpellation bis fünf Wochen vorher, wird sie schriftlich traktandiert. Den Eingang und die Traktandierung der übrigen rechtzeitig eingegangenen Interpellationen gibt das Präsidium zu Beginn der Sitzung bekannt.

² Die Behandlung der Interpellation erfolgt mündlich am Schluss der Sitzung und beginnt mit der Beantwortung durch den Stadtrat. Anschliessend gibt die Interpellantin respektive der Interpellant bekannt, ob sie respektive er von der Antwort befriedigt sei.

³ Steht eine Interpellation mit einem zur Beratung gelangenden Geschäft in Zusammenhang, kann sie mit diesem behandelt werden.

⁴ Fällt die Interpellation in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates, kann der Rat auf Antrag eines Mitgliedes Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung ist nicht zulässig.

Art. 36 Kleine Anfragen

Kleine Anfragen sind schriftliche Eingaben, mit denen schriftliche Auskünfte über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Stadtorgane und der Verwaltung fallen, verlangt werden.

Art. 37 Verfahren bei Kleinen Anfragen

¹ Kleine Anfragen können dem Präsidium jederzeit schriftlich und begründet zuhanden des Stadtrates eingereicht werden.

² Die Antwort des Stadtrates erfolgt in der Regel bis zur nächsten Einwohnerratssitzung und wird jedem Mitglied des Einwohnerrates zugestellt.

Art. 38 Dringlicherklärung

Motionen und Postulate können mit einem Mehr von 2/3 der gültigen Stimmen als dringlich erklärt werden. In diesem Fall werden sie an der gleichen Sitzung behandelt, an der sie eingebracht worden sind.

Art. 39 Motion der Stimmberechtigten

¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann dem Präsidium des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Motion einreichen. Diese muss innert sechs Monaten seit der Einreichung behandelt werden.

² Die Motionärin oder der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motion der Mitglieder des Einwohnerrates.

V. Kommissionen

Art. 40 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Finanz- und Geschäftsprüfungskommission von sieben Mitgliedern und daraus deren Präsidentin respektive Präsidenten.

² Sie nimmt Stellung zum Budget mit Steuerfuss sowie zur Investitions- und Finanzplanung, prüft die Rechnungen sowie den Rechenschaftsbericht und befasst sich mit weiteren ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.

Art. 41 Spezialkommissionen

¹ Zur Vorbehandlung wichtiger und vielschichtiger Geschäfte kann der Einwohnerrat weitere Kommissionen bestellen.

² Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird in der Regel vom Büro vorgeschlagen.

³ Die Mitglieder der Kommission werden vom Büro zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Ein Mitglied des Büros leitet die Sitzung bis nach erfolgter Konstituierung.

⁴ Die Kommission erstattet dem Präsidium zuhanden des Einwohnerrates Bericht und Antrag. Das Präsidium gibt dem Stadtrat umgehend davon Kenntnis.

⁵ Das Protokoll führt ein Kommissionsmitglied oder, im Einverständnis mit dem Stadtrat, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verwaltung.

Art. 42 Befugnisse

¹ Die Kommissionen sind berechtigt, vom Stadtrat direkt nähere Aufschlüsse einzuholen und Ergänzungen der Akten zu verlangen.

² Zu den Kommissionssitzungen können Mitglieder des Stadtrates und, mit deren Einverständnis, Mitarbeitende der Verwaltung beigezogen werden.

Art. 43 Sitzungsgeld, Entschädigung

¹ Die Mitglieder von einwohnerrätlichen Kommissionen und des Büros beziehen das vom Einwohnerrat für Sitzungen festgesetzte Sitzungsgeld.

² Die Präsidien und Protokollführenden von Spezialkommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

³ Für ausserordentliche Beanspruchung kann einem Mitglied einer Spezialkommission anstelle des Sitzungsgeldes eine Entschädigung ausgerichtet werden. Diese wird auf Antrag der Kommission vom Büro festgesetzt.

Art. 44 Entschädigungen

¹ Der Einwohnerrat legt am Ende jeder Amtsperiode für die nächsten vier Jahre auf Antrag des Büros die jeweiligen Entschädigungen fest für:

- a) das Präsidium des Einwohnerrates
- b) das Vizepräsidium des Einwohnerrates
- c) das Präsidium der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission
- d) die Aktuarin respektive den Aktuar der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission.

² Die Ausstandsregelung gemäss Art. 17 gilt nicht bei der Festlegung der zukünftigen, für die nächste Amtsperiode geltenden finanziellen Entschädigungen für eigene Funktionen und Kommissionen sowie für die Entschädigungen des Stadtrats.

Art. 45 Änderung des Geschäftsreglementes

¹ Jedes Ratsmitglied kann jederzeit einen formulierten oder nicht formulierten Antrag auf Änderung des Geschäftsreglementes beim Präsidium einreichen.

² Der Rat entscheidet darüber innert Jahresfrist. Stimmt er einem nicht formulierten Antrag zu, so beauftragt er das Büro oder eine Kommission mit der Ausarbeitung des Entwurfes.

Art. 46 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement ersetzt dasjenige vom 27. November 1992 und tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses Geschäftsreglement ist vom Einwohnerrat am 11. Mai 2007 beschlossen worden.

Die Teilrevision des Geschäftsreglements wurde am 24. Oktober 2025 vom Einwohnerrat beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

EINWOHNERRAT BRUGG

Markus Lang

Matthias Guggisberg

Ratspräsident

Aktuar